



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

04.12.2017

Aktenzeichen
5121 - I. 218/RA
bei Antwort bitte angeben

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Vorlage
17/357

A14, A07, A07/1

Bearbeiterin: Frau Mazannek
Telefon: 0211 8792-362

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

Sitzung des Rechtsausschusses am 06.12.2017

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zum TOP 2 „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)“ – Fragen der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat namens der Mitglieder der SPD-Fraktion

Anlagen

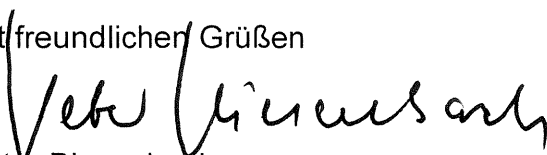
60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zur Beantwortung der Fragen der SPD-Fraktion in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

5. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 6. Dezember 2017

Schriftlicher Bericht zu TOP 2:
"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018
(Haushaltsgesetz 2018)"
Fragen der Fraktion der SPD

Frau Abgeordnete Lisa-Kristin Kapteinat hat namens der Mitglieder der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 27.11.2017 Fragen zum Einzelplan 04 des Haushalts 2018 übermittelt. Diese werden wie folgt beantwortet:

Einzelplan 04

Übergreifende Fragen

**1.
Für welche neuen Aufgaben sind im Ministerium 30 neue Stellen (26 Planstellen und 4 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) vorgesehen?**

Zur Beantwortung der Frage wird auf den Erläuterungsband, dort Seiten 56 und 57 verwiesen.

**2.
Wie viele der neuen Stellen im EP 04 bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind für sachgrundlose Befristungen vorgesehen?**

Die neu eingerichteten Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne kw-Vermerk sind für die Erledigung von Daueraufgaben und damit für eine unbefristete Beschäftigung vorgesehen. Neue Stellen, die mit einem kw-Vermerk ausgebracht sind, können nur bis zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt befristet genutzt werden. Eine Vorgabe zur sachgrundlosen Befristung von Beschäftigungsverhältnissen besteht in beiden Fällen nicht.

**3.
Wie viele Arbeitsverhältnisse im EP 04 sind zurzeit insgesamt sachgrundlos befristet?**

Angaben zur Zahl der aktuell sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge können nicht vorgelegt werden, da eine automatisierte Auswertungsmöglichkeit nicht zur Verfügung steht. Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden grundsätzlich den Mittelbehörden zugewiesen. Diese können die Tarifstellen den Beschäftigungsbehörden ihres Geschäftsbereichs zur selbstständigen Bewirtschaftung zuweisen, soweit diese zur Einstellung von Tarifkräften befugt sind (vgl. insoweit auch LT-Drs. 16/14195). Eine Abfrage war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**4.
Wo sind die Haushaltsansätze für die psychosoziale Prozessbegleitung ausgewiesen?**

Die Mittel für die psychosoziale Prozessbegleitung sind bei Kapitel 04 210 Titel 532 36 „Sonstige Auslagen in Rechtssachen“ vorgesehen. Eine gesonderte Haushaltsstelle wurde bisher noch nicht eingerichtet.

**5.
Ist der Haushaltsentwurf für 2018 bei der Umsetzung des Justizvollzugsmodernisierungsprogramms im Plan?**

Zum Stand der Umsetzung des Justizvollzugsmodernisierungsprogramms (JVMoP) verweise ich zunächst auf die Vorlage 16/4871 vom 20.03.2017. Die dortigen Angaben des Berichts zu den einzelnen Bauausführungen gelten unverändert fort.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass nach Übergabe des ersten Bauabschnitts eine erste anteilige (Mehr-)Miete des JVMoPs für den 1. Bauabschnitt in der JVA Willich I fällig wird. Mietorientierungsangebote etc. liegen zum derzeitigen Planungsstand nicht vor.

Im Ergebnis wird nach den derzeitigen Planungen bis Ende 2020 der 1. Bauabschnitt JVA Willich I fertiggestellt sein. Im Jahr 2022 wird nach dem aktuellen Stand Miete für maximal 400 Haftplätze (1. Bauabschnitt Willich I) gezahlt werden. Dies sind ca. 15 % der im Rahmen des JVMoP zu bauenden Gesamtzahl von 2.748 Haftplätzen.

Neuere Erkenntnisse über die Bauzeitenplanungen in den Einzelprojekten sind nicht vor dem 2. Quartal 2018 zu erwarten.

**6.
Wo ist Kompetenzzentrum „Justizvollzug und Islam“ in Essen haushaltsmäßig abgesichert und ist dieses mittlerweile voll arbeitsfähig?**

Die Planstellen und Stellen für das Kompetenzzentrum sind bei Kapitel 04 510 Titel 422 01 und 428 01 veranschlagt (1 Planstelle Oberregierungsrätin/-rat BesGr. A 14, 3 Stellen für Arbeitnehmer/innen vgl. LGr. 2.2 und 2 Stellen für Arbeitnehmer/innen vgl. LGr. 1.2).

Organisatorisch ist das nunmehr unter der Bezeichnung

**Zentrum für interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW
- Integration, Deradikalisierung, Extremismusbekämpfung-**

geführte Fachzentrum mit Sitz in Essen an die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - angebunden. Haushalterisch wird das Zentrum demnach in dem Kapitel 04 510 (Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung) geführt. Aufgaben des Fachzentrums sind im Wesentlichen die Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Justizangehörigen, die Erstellung eines Lagebildes „Paralleljustiz“ in NRW sowie die Befassung mit den justizspezifischen Herausforderungen des politischen und des religiösen Extremismus. Ein vergleichbares Zentrum, mit dem sich das Ministerium der Justiz des Landes NRW in dieser

Bandbreite gesellschaftspolitisch bedeutsamen Aufgaben stellt, ist bislang von keiner anderen Justizverwaltung errichtet worden und hat länderübergreifend bereits viel Zuspruch erfahren.

Im Rahmen der intensiven Aufbauarbeit wird derzeit der aktuelle Bestand zu dem jeweiligen Aufgabenbereich umfassend analysiert und ausgewertet. Dabei wird nicht nur die Justiz NRW in den Blick genommen, sondern die Bestandsaufnahme bezieht auch die übrigen Ressorts, alle Bundesländer und den Bund selbst ein. Sämtliche Themenbereiche werden in sorgfältiger und umsichtiger Planung bearbeitet, um ein geeignetes Rahmenkonzept für nachhaltige Ergebnisse zu entwickeln. An den daraus hervorgehenden künftigen Handlungsfeldern wird sich auch die Ausschreibung der drei noch unbesetzten Stellen für Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler orientieren.

In dem Zentrum für interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW wird zudem das überaus gewinnbringende Projekt zur Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten nahtlos fortgeführt.

Im Kapitel 04 010 Ministerium

1. Titel 518 01 011

Mieten und Pachten

**Hier ist eine Erhöhung von 2.700 Euro auf 362.000 Euro vorgesehen.
Grund?**

Die Mietmittel werden für eine Anmietung benötigt, um einem übergangsweise bestehenden Raumbedarf des Ministeriums der Justiz Rechnung zu tragen. Die Aufgabenerledigung „Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs und der Elektronischen Akte“ sowie die „Umsetzung des Justizvollzugsmodernisierungsprogramms“ machen den Einsatz zusätzlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabwendbar notwendig. Nach Abschluss dieser Maßnahmen kann der Personalkörper in einigen Jahren wieder zurückgeführt werden. Mithin würde eine Anmietung den temporär bestehenden zusätzlichen Raumbedarf in geeigneter Weise kompensieren.

2. Titel 545 20 011

Gesundheitsmanagement

Wird der Ansatz auf null gesetzt.

Andererseits wird wenig später im Titel 54713 011 Ausgaben für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement der Ansatz von 0 auf 20.200 Euro angehoben.

Hängt dies irgendwie zusammen?

Ähnliche Relationen finden sich später auch in den anderen Kapiteln.

Die Ausgaben für den Arbeitsschutz und das Gesundheitsmanagement wurden bis zum Jahr 2017 bei getrennten Haushaltsstellen der Gruppe 545 (Titel 545 10 und 545 20) in den Kapiteln des Einzelplans 04 veranschlagt. Aus haushaltssystematischen Gründen war diese Veranschlagung ab dem Jahr 2018 der Gruppe 547 zuzuordnen. Diese haushaltssystematisch notwendige Änderung wurde gleichzeitig zum Anlass genommen, die Mittel in den jeweiligen Kapiteln - mit Ausnahme des Kapitels 04 410 - bei einer Haushaltsstelle (Titel 547 13) zusammenzufassen, da sich die beiden Bereiche inhaltlich überschneiden und eine saubere Abgrenzung der Ausgaben vielfach nur schwer möglich ist. Die gemeinsame Veranschlagung orientiert sich am Vorgehen in der Finanzverwaltung.

Zudem wurden die Ausgaben vor folgendem Hintergrund verstärkt:

Mit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wurde das Gesundheitsmanagement erstmals auf Gesetzesebene verankert (§ 76 LBG NRW) und damit dessen zentrale Bedeutung im Dienstrecht betont. § 76 Abs. 3 LBG NRW geht dabei davon aus, dass „jede Behörde“ systematisches Gesundheitsmanagement betreibt. Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Arbeitsschutzes ist zudem eine deutliche Anhebung der entsprechenden Mittel notwendig. Einzelplanweit erfolgte eine Verstärkung der Mittel um insgesamt rd. 1,5 Mio. €. Davon entfällt auf das Kapitel 04 010 ein Betrag in Höhe von 13.100 €.

3.

Titel 546 10 011

Nachwuchswerbung

Hier ist eine Anhebung um 1 Mio. Euro. Eingeplant.

Was ist da vorgesehen?

Die Justiz gehört zu den größten Arbeitgebern des Landes NRW. Pensionierungen in jedem Jahr, Personalabgänge aus sonstigen Gründen und die Schaffung zusätzlicher Stellen führen zu einem kontinuierlich hohen Bedarf an geeigneten Nachwuchskräften für alle Laufbahngruppen. Um vakant werdende Stellen zeitnah und ohne Einbußen an Qualität besetzen zu können, ist eine erfolgreich betriebene Nachwuchsgewinnung von erheblicher Bedeutung und gerade auch mit Blick auf die Altersstruktur der Justiz NRW ein zentrales Zukunftsthema.

Gleichzeitig gibt es einen intensiven und zunehmenden, sich auf alle Laufbahngruppen erstreckenden Wettbewerb um geeignete Nachwuchskräfte. Besonders deutlich zeigt sich das im ehemals höheren Dienst. Während die Anzahl derjenigen, die die 2. Staatsprüfung erfolgreich absolvieren, seit dem Jahr 1999 um rund 40 % gesunken ist, steigt der Gesamtbedarf des Arbeitsmarktes an Assessorinnen und Assessoren, insbesondere an solchen, die auch die Einstellungsvoraussetzungen der Justiz NRW erfüllen.

Um die sich daraus ergebenden Herausforderungen bewältigen und auch künftig in ausreichender Anzahl geeignete Nachwuchskräfte gewinnen zu können, bedarf es vielfältiger, aufeinander abgestimmter Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung. Ein besonders wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist das Personalmarketing. Es ist von herausragender Bedeutung, die Vorzüge der Justiz NRW gegenüber konkurrierenden Arbeitgebern zu kommunizieren und dadurch die Wahrnehmung der Justiz NRW als attraktiver Arbeitgeber zu verstetigen sowie auszubauen. Voraussetzung dafür ist ein systematisches, die Bedürfnisse und das Kommunikationsverhalten der aktuellen Bewerbergenerationen berücksichtigendes Vorgehen. Die zusätzlich veranschlagten Haushaltsmittel versetzen die Justiz NRW in die Lage, die dazu notwendige Neuausrichtung des Personalmarketings intensiv voranzutreiben und essentielle Voraussetzungen für den Aufbau einer Arbeitgebermarke zu schaffen. In diesem Zusammenhang sollen etwa die Präsenz in digitalen Medien ausgebaut, das Auftreten auf Ausbildungs- und Berufsmessen professionalisiert sowie die Gestaltung der Printprodukte (Flyer, Plakate etc.) überarbeitet werden. Erhebliche Kosten verursacht zudem die Verbreitung der Werbung in der Fläche.

4.

Titelgruppe 71: Opferschutzbeauftragter

Ist die Stelle zwischenzeitlich besetzt?

Wer ist Opferschutzbeauftragter? Was hat er/sie vorher gemacht?

Hat es eine Ausschreibung gegeben? Wenn nein: warum nicht?

Gibt es ein Aufgabenprofil, was der Opferschutzbeauftragte für Aufgaben hat?

Kann dies dem RA zur Verfügung gestellt werden?

Die Landesregierung hat zum 1. Dezember 2017 Frau Generalstaatsanwältin a. D. Elisabeth Auchter-Mainz zur unabhängigen Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen berufen.

Einer Ausschreibung bedurfte es nicht, da mit Frau Generalstaatsanwältin a. D. Auchter-Mainz eine Persönlichkeit für die Funktion der Beauftragten für den Opferschutz gefunden wurde, die zweifelsohne ideal geeignet ist. Sie hat langjährige Berufserfahrung und war unter anderem als Leitende Oberstaatsanwältin in Aachen und seit dem Jahr 2013 bis zu ihrem Ruhestand Ende des Jahres 2016 als Generalstaatsanwältin in Köln tätig. Sie genießt - auch wegen ihres Einsatzes im Bereich des Opferschutzes - einen hervorragenden Ruf und war immer wieder innovativ tätig, unter anderem mit der Einrichtung eines Sonderdezernats für die Verfolgung von Straftaten gegen Seniorinnen und Senioren bei der Staatsanwaltschaft Aachen. Außerdem verfügt sie über langjährige und gute Kontakte zu den Frauenberatungsstellen. Nach den Vorfällen in der Kölner Silvesternacht 2015/2016 hat sie die Einrichtung einer Anlaufstelle für Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten bei dem Fachbereich Gerichtshilfe des ambulanten Sozialen Dienstes bei dem Landgericht Köln initiiert.

Das Aufgabenprofil der Beauftragten für den Opferschutz ergibt sich aus der in der **Anlage** im Abdruck beigefügten AV des Ministeriums der Justiz vom 15. November 2017 (4100 - III. 241 Sdb. Opferschutzbeauftragter).

Im Kapitel 04 210 Gerichte und ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Titel 422 91 951

Planstellen

Warum sind zwei neue Planstellen für Vizepräsidenten der OLGs vorgesehen?

Im Haushaltsvollzug 2017 wurde eine Planstelle Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter (BesGr. R 3) gemäß § 6 Abs.1 HHG 2017 in eine Planstelle Vizepräsidentin/Vizepräsident des Oberlandesgerichts (BesGr. R 4) gehoben. Die Stellenhebung war insbesondere im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen und die zusätzlichen Tätigkeitsfelder in der Gerichtsverwaltung geboten. Sie dient der Optimierung der Organisationsstrukturen und des Verwaltungsaufbaus im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm, dem größten Oberlandesgericht in Deutschland, und damit der Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen Rechtsprechung und Rechtspflege.

Die im Haushaltsentwurf 2018 vorgesehene Einrichtung einer weiteren zusätzlichen Planstelle Vizepräsidentin/Vizepräsident des Oberlandesgerichts (BesGr. R 4) erfolgt aus ähnlichen Überlegungen zur Verstärkung des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Ausschlaggebend ist an dieser Stelle insbesondere die steigende Entwicklung und besondere Bedeutung der Staatsschutz-Strafsachen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung. Vom Generalbundesanwalt betriebene Verfahren wie etwa solche aufgrund des Tatvorwurfs der Mitgliedschaft in einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) kommen bekanntlich in Nordrhein-Westfalen ausschließlich vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf zur Anklage. Weiterhin berücksichtigt die Hebung die gestiegenen Anforderungen und zusätzlichen Tätigkeitsfelder im Bereich der Gerichtsverwaltung und dient der Optimierung der Gerichtsorganisation sowie des Verwaltungsaufbaus.

2. Titel 532 37 051

Beratungshilfe durch Rechtsanwälte

Der Ansatz soll um 314.000 Euro sinken.

Grund?

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die bedarfsgerechte Veranschlagung der Mittel für die Auslagen in Rechtssachen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die Höhe der Ausgaben hängt ganz wesentlich von der Zahl der Verfahren und nicht zuletzt auch von den gerichtlichen Entscheidungen ab. Diese werden in richterlicher Unabhängigkeit bzw. in sachlicher Unabhängigkeit des Rechtspflegers getroffen und können somit von der Verwaltung weder beeinflusst noch vorhergesehen werden. Angesichts der rechtlichen Verpflichtung der Justiz zur Zahlung der jeweiligen Beträge ist

eine bedarfsgerechte Mittelausstattung sicherzustellen. Andererseits gilt es, Überveranschlagungen zu vermeiden. Die Veranschlagung der Mittel erfolgt unter Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung auf der Basis der Istausgaben der Vorjahre sowie ggf. unter Berücksichtigung von Hochrechnungen für das bei der Planung der Ansätze jeweils laufende Jahr. Die weitere Entwicklung der Ausgaben im Planungszeitraum wird im Zuge der jeweiligen Haushaltsaufstellung prognostiziert und mit Steigerungsraten auf das Ist des jeweiligen Vorjahres berechnet. Soweit Sonderbewegungen bereits bekannt sind oder sich abzeichnen, werden diese ebenfalls in die Planungen einbezogen.

Die Mittel für Auslagen in Rechtssachen sind sowohl innerhalb des jeweiligen Kapitels als auch innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Auf diese Weise wird die Möglichkeit eröffnet, unterjährigen Ausgabenschwankungen innerhalb der jeweiligen Kapitel aber auch kapitelübergreifend in aller Regel begegnen zu können. Da die Auslagen in Rechtssachen mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit und die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers jeder Steuerung durch die Verwaltung entzogen sind, erhalten die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu Beginn eines Jahres insoweit eine allgemeine Ausgabeermächtigung und sind nicht an ein festgelegtes Budget gebunden. Der Mittelabfluss wird zentral vom Ministerium der Justiz überwacht. Die Mittel sind mit Blick auf die fehlende Steuerbarkeit von der Gesamtausgabenbudgetierung ausgenommen (vgl. insoweit Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den sächlichen Verwaltungsausgaben bei den Kapiteln 04 210 bis 04 250).

Die Ausgaben für Beratungshilfe wurden angesichts einer rückläufigen Ausgabenentwicklung moderat reduziert.

3. Titel 532 41 051

Ausgaben für Insolvenzverwalter

Ansatz soll um 2,6 Mio Euro sinken. Grund?

Auf die grundsätzlichen Ausführungen betreffend die Veranschlagung der Auslagen in Rechtssachen zu Kapitel 04 210 Titel 532 37 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Anlass für die Reduzierung des Ansatzes ist eine rückläufige Ausgabenentwicklung.

4. Titel 545 00 051

Ausgaben für die technische Sicherung von Wohnungen

Ansatz soll um 1 Mio. Euro steigen.

Grund?

Auf Seite 16 des Erläuterungsbandes wird verwiesen.

5. Titel 546 51 051**Pauschale Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Betreuer****soll um 1,6 Mio. Euro steigen.****Grund?**

Die Mittel für die Aufwandsentschädigung und Vergütung von Vormündern, Pflegern und Betreuern werden bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts wie die Auslagen in Rechtssachen behandelt. Auch an dieser Stelle verbietet sich jede Einflussnahme der Verwaltung auf die Ausgabenhöhe, da diese ebenfalls durch gerichtliche Entscheidungen sowie die einschlägigen Vergütungsregelungen bestimmt wird. Die tatsächlich notwendigen Mittel sind aufgrund dieser Rahmenbedingungen schwer einzuschätzen. Die Anhebung des Ansatzes ist mit Blick auf eine zunehmende Zahl mittelloser Betreuer erfolgt.

6. Titel 546 53 051**Vergütung Berufsbetreuer****soll um 31 Mio. Euro steigen****Grund?**

Der Ansatz berücksichtigt zum einen die durchschnittliche Steigerungsrate der letzten 10 Jahre. Zum anderen hat der Deutsche Bundestag am 18. Mai 2017 das „Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“ beschlossen. Das Gesetz sieht eine Erhöhung der Stundensätze um durchschnittlich 15% bei der Vergütung der Berufsbetreuer, Berufsvormünder und Verfahrenspfleger vor. Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2018 wurde der entsprechende Mehraufwand berücksichtigt.

Im Kapitel 04 215 Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften**1. Titel 112 00 051****Einnahmen aus Vermögensabschöpfung soll um 58 Mio Euro steigen.****Begründung ist die Gesetzesänderung.****Wie kommen sie auf eine Steigerung von 58 Mio Euro?****Werden hier die Einnahmen künstlich hochgerechnet?**

Auf Seite 25 des Erläuterungsbandes wird Bezug genommen.

2. Planstellen/Leerstellen**warum gibt es weitere 17 Leerstellen?**

Leerstellen werden zur stellenplanmäßigen Führung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingerichtet, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, sich in Elternzeit befinden oder zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet sind, um die damit frei werdenden Planstellen und Stellen besetzen zu können. Die Erhöhung der Zahl der

Leerstellen entspricht dem von den Generalstaatsanwaltschaften im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2018 angemeldeten Bedarf.

3. Titel 427 01 051

Entgelte für Aushilfen

der Ansatz wird um 815.000 Euro angehoben.

Warum?

Die Mittel sind im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs veranschlagt worden. Auf die Seiten 16 und 17 des Erläuterungsbandes wird insoweit Bezug genommen.

4. Titel 532 36 051

Entschädigung für Sachverständige

Ansatz wird um 430.000 Euro angehoben.

Grund?

Auf die grundsätzlichen Ausführungen betreffend die Veranschlagung der Auslagen in Rechtssachen zu Kapitel 04 210 Titel 532 37 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Die Anhebung erfolgte in Ansehung der Ausgabenentwicklung.

5. Titel 532 39 051

Vergütung für Dolmetscher und Übersetzer

wird um 427.900 Euro angehoben.

Grund, auch für einen so krummen Betrag?

Auf die grundsätzlichen Ausführungen betreffend die Veranschlagung der Auslagen in Rechtssachen zu Kapitel 04 210 Titel 532 37 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Die Anhebung erfolgte in Ansehung der Ausgabenentwicklung der Jahre 2016 und 2017.

Im Kapitel 04 220 Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Planstellen

Können durch die neuen Stellen die zurzeit befristet bei den VGen beschäftigten Personen entfristet werden?

Die neuen Planstellen und Stellen werden vor dem Hintergrund der Klagewelle in Asylverfahren zunächst befristet bis zum 31.12.2021 eingerichtet. Mit der Einrichtung der Stellen geht daher nicht automatisch die Möglichkeit der unbefristeten Weiterbeschäftigung aller befristet Beschäftigten einher. Gleichwohl wird bei entsprechender Eignung die dauerhafte Beschäftigung der zu Lasten dieser Stellen befristet eingestellten Kräfte in der Justiz in den Blick genommen.

2. Titel 532 12 051

**Entschädigung für Sachverständige
soll um 914.400 Euro angehoben werden?
Grund, auch für diesen krummen Betrag?!**

Auf die grundsätzlichen Ausführungen betreffend die Veranschlagung der Auslagen in Rechtssachen zu Kapitel 04 210 Titel 532 37 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Die Anhebung erfolgt mit Blick auf die Ausgabenentwicklung, insbesondere Ansehung der Klagewelle in Asylverfahren.

3. Titel 532 13 051

**Gebühren und Auslagen (Prozesskostenhilfe)
Ansatz soll um 986.600 Euro steigen.
Grund, auch für diesen krummen Betrag?**

Auf die grundsätzlichen Ausführungen betreffend die Veranschlagung der Auslagen in Rechtssachen zu Kapitel 04 210 Titel 532 37 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Die Anhebung erfolgt mit Blick auf die Ausgabenentwicklung und in Ansehung der Klagewelle in Asylverfahren.

Im Kapitel 04 230 Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster**1. Einnahmen Titel 111 01 051**

**Gebühren und tarifliche Entgelte
Der Ansatz wird um 700.000 Euro angehoben
Grund?**

Auch die Einnahmen aus Gerichtsgebühren hängen - wie die Auslagen in Rechtssachen - von den gerichtlichen Verfahren ab und können nicht gesteuert werden. In Ansehung der Einnahmenentwicklung der letzten Jahre wurde der Ansatz moderat angehoben.

Im Kapitel 04 240 Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte**1. Einnahmen Titel 111 01 051**

**Gebühren und tarifliche Entgelte
Der Ansatz wird um 100.000 Euro angehoben
Grund?**

Auch die Einnahmen aus Gerichtsgebühren hängen - wie die Auslagen in Rechtssachen - von den gerichtlichen Verfahren ab und können nicht gesteuert werden. In Ansehung der Einnahmenentwicklung der letzten Jahre wurde der Ansatz moderat angehoben.

2. Titel 428 01 051

Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

**Absenkung um 171.000 Euro und damit vier Stellen.
Grund?**

Angesichts der Klagewelle in Asylverfahren und der damit verbundenen erheblichen Belastung der Serviceeinheiten der Verwaltungsgerichte wurden im Haushaltsvollzug 2017 vier Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2 gemäß § 6 Absatz 7 Haushaltsgesetz 2017 aus der Arbeitsgerichtsbarkeit in die Verwaltungsgerichtsbarkeit umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte in Abwägung der Belastungssituation in den betroffenen Bereichen. Der Haushaltsentwurf 2018 vollzieht diese Umsetzung nach.

**3. Titel 532 10 051
Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Prozesskostenhilfesachen
Absenkung des Ansatzes um 578.000 Euro.
Grund?**

Auf die grundsätzlichen Ausführungen betreffend die Veranschlagung der Auslagen in Rechtssachen zu Kapitel 04 210 Titel 532 37 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. In Ansehung der Ausgabenentwicklung wird der Ansatz moderat abgesenkt.

**4. Titel 532 12 051
Entschädigung für Sachverständige
Ansatz steigt um 410.000 Euro.
Grund?**

Auf die grundsätzlichen Ausführungen betreffend die Veranschlagung der Auslagen in Rechtssachen zu Kapitel 04 210 Titel 532 37 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Für die Entschädigung der Sachverständigen wurde erstmals mit dem Haushalt 2017 eine gesonderte Haushaltsstelle im Kapitel 04 240 eingerichtet. Ziel war eine gesonderte Erfassung der einschlägigen Ausgaben und die Angleichung der Veranschlagungstechnik an die anderen (Gerichts-)Kapitel. Da bei der Aufstellung des Haushalts 2017 keine Erkenntnisse zur Bemessung des Ansatzes vorlagen, wurde zunächst ein Strichansatz ausgebracht (vgl. insoweit auch Erläuterungen im Haushaltsplan 2017 zu Kapitel 04 240 Titel 532 11). Mit dem Haushaltsentwurf 2018 wird der Ansatz bei Titel 532 12 in Ansehung der Ausgabenentwicklung des Jahres 2017 nunmehr erstmalig mit 410.500 € bemessen.

Im Kapitel 04 250 Landessozialgericht und Sozialgerichte

1. Einnahmen Titel 111 01 051 Gebühren und tarifliche Entgelte Der Ansatz wird um 1.685.000 Euro angehoben Grund?

Auch die Einnahmen aus Gerichtsgebühren hängen - wie die Auslagen in Rechtssachen - von den gerichtlichen Verfahren ab und können nicht gesteuert werden. Die Anhebung erfolgte unter Berücksichtigung der der Einnahmenentwicklung.

2. Titel 532 11 051 Entschädigung für Sachverständige Ansatz wird um 6,1 Mio. Euro abgesenkt. Grund?

Auf die grundsätzlichen Ausführungen betreffend die Veranschlagung der Auslagen in Rechtssachen zu Kapitel 04 210 Titel 532 37 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

In Erwartung eines Anstiegs der Verfahrenseingänge bei den Sozialgerichten aufgrund der besonderen Flüchtlingssituation wurde der Haushaltsansatz bei den Auslagen in Rechtssachen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 deutlich erhöht. Entgegen dieser Erwartung ist der Anstieg der Verfahrenseingänge bei den Sozialgerichten bislang nicht eingetreten. Zugleich ist bei den Ist-Ausgaben der Gruppe 532 des Kapitels 04 250 eine zunehmend rückläufige Entwicklung zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Reduzierung des Ansatzes.

3. Titel 532 13 051 Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Prozesskostenhilfesachen Ansatz wird um 611.700 Euro abgesenkt. Grund?

Auf die vorstehende Antwort zu Titel 532 11 wird Bezug genommen.

Im Kapitel 034 410 Justizvollzugseinrichtungen

1. Die Jumiko soll laut Presseberichten beschlossen haben, dass die Haftentschädigung angehoben werden soll. Was wird dies perspektivisch für den Haushalt bedeuten?

Die 88. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat am 9. November u.a. folgenden Beschluss gefasst:

„Die Justizministerinnen und Justizminister erachten die derzeitige Entschädigung nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaß-

nahmen von 25,- € je angefangenen Tag der Freiheitsentziehung für zu gering. Sie bitten den Bundesminister für Justiz und für Verbraucherschutz, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine deutliche Erhöhung dieser Entschädigung vorsieht.“

Auswirkungen auf den Haushalt können erst nach Vorliegen des entsprechenden Gesetzentwurfs eingeschätzt werden.

2. Titel 684 30 056

Zuwendungen für den Vollzug der Jugendstrafe in freien Formen.

Ansatz wird um 682.000 Euro gekürzt und auf 0 gesetzt.

Grund?

Auf die Ausführungen auf Seite 88 des Erläuterungsbandes wird Bezug genommen.

Im Kapitel 04 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

1. Titel 446 01 058

Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen

Ansatz steigt um 8,1 Mio Euro.

Grund?

Die Bemessung des Ansatzes erfolgte nach Vorgabe des Ministeriums der Finanzen in allen Ressorts einheitlich auf der Basis der Istaussgaben des Jahres 2016 mit einer Steigerungsrate von 14 %.

**Beauftragte / Beauftragter für den Opferschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

AV d. JM vom 15. November 2017 (4100 - III. 241 Sdb. Opferschutzbeauftragter)

1

Bestellung und Rechtsstellung

(1) Es wird ein Beauftragter oder eine Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt. Die Amts- und Funktionsbezeichnung lautet "Der Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen" bzw. "Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen".

(2) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz ist in Ausübung seines bzw. ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Das Nähere regelt ein Dienstvertrag.

2

Organisation

(1) Dem oder der Beauftragten für den Opferschutz wird die für die Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oder der Beauftragten für den Opferschutz sind Angehörige des Ministeriums der Justiz. Die Aufgaben der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär in enger Abstimmung mit dem oder der Beauftragten für den Opferschutz wahr.

(3) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz führt im Schriftverkehr die Bezeichnung "Der Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen" bzw. "Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen".

(4) Näheres kann der oder die Beauftragte für den Opferschutz in einem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan regeln.

3

Aufgaben

(1) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz ist zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen. Insbesondere unterstützt er oder sie Opfer und gibt ihnen Informationen über ihre Rechte. Außerdem fördert er oder sie die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, leistet Netzwerkarbeit und bündelt Hilfsangebote Dritter.

(2) Er oder sie berät zudem das Ministerium der Justiz in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes und arbeitet an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes mit. Er oder sie ist Mitglied der Expertengruppe Opferschutz.

4

Anrufungsrecht

An den Beauftragten oder die Beauftragte für den Opferschutz können sich Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen mit allen Anliegen unmittelbar wenden. Dritte Personen können bei ihm oder ihr in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes Anregungen und Hinweise anbringen.

5

Tätigwerden

(1) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Ein Rechtsanspruch darauf, dass er oder sie sich mit einer an ihn oder sie gerichteten Eingabe befasst, besteht nicht.

(2) Der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan (Nummer 2 Absatz 4) kann vorsehen, dass die Bearbeitung von Eingaben einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des oder der Beauftragten für den Opferschutz zur eigenständigen Erledigung übertragen wird.

6

Zusammenarbeit mit Justizbehörden und Gerichten

(1) Die Justizbehörden und Gerichte sollen dem oder der Beauftragten für den Opferschutz auf Anfrage verfahrensunabhängig Auskünfte mündlich oder schriftlich erteilen und den Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen gestatten.

(2) Auf Verlangen soll der oder die Beauftragte für den Opferschutz von den Gerichts- und Behördenleitungen gehört werden. Er oder sie kann ihnen gegenüber eine mit Gründen versehene Empfehlung aussprechen.

(3) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz hat jederzeit das Recht, dem Ministerium der Justiz vorzutragen.

7

Tätigkeitsbericht

Der oder die Beauftragte für den Opferschutz erstattet dem Ministerium der Justiz bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit.

8

Verschwiegenheitspflicht

Der oder die Beauftragte für den Opferschutz sowie seine bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet, über amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

9

In-Kraft-Treten

Diese AV tritt am 1. Dezember 2017 mit der Maßgabe in Kraft, dass der Bericht nach Nummer 7 erstmals zum 31. März 2019 zu erstellen ist.